



Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
 - persönlich -
 Präsident des Bundesverfassungsgerichts
 als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts
 Schlossbezirk 3
 76131 Karlsruhe

, 08.05.2017

1. **Beschwerde**
Verletzung der §§ 13,14 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht
2. **Bitte um gesetzeskonforme Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde**
Az gesetzeswidrig 1 BvR 425/15

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

1.

hiermit lege ich **Beschwerde** ein gegen die **Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** durch Mitarbeiter Ihres Gerichts.

- Am 23.02.2015 habe ich entsprechend Art. 93 (1) Nr 4a GG bzw. § 90 (1) & (2) BVerfGG Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.
- Gemäß §§ 13 und 14 BVerfGG liegt die Zuständigkeit für deren Bearbeitung beim Zweiten Senat.
- Am 27.02.2015 teilte Amtsinspektor Kehrwecker (Geschäftsstelle Erster Senat) mit, dass meine Verfassungsbeschwerde unter Missachtung von §§ 13,14 BVerfGG dem Ersten Senat unter dem Az 1 BvR 891/14 zugeordnet wurde.
- Hintergrund: die in meiner Verfassungsbeschwerde gerügten Missachtungen meiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte durch die Gesetzliche Krankenkasse und die Sozialgerichtsbarkeit (SG, LSG, BSG) basieren wesentlich auf zwei **nachweisbar verfassungswidrigen** (1924/07, 739/07) und einem **rechtlich unhaltbaren** (1660/08 mit sich widersprechenden Rechtspositionen in der Begründung) Beschlüssen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, die damit von der Sozialgerichtsbarkeit als „unanfechtbar“ deklariert werden:
 - 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof)
 - 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)
 - 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)

Ich gehe also folgerichtig davon aus, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter bewusster Verletzung von §§ 13, 14 BVerfGG gezielt erfolgte, um meine Verfassungsbeschwerde in gleicher Weise „loszuwerden“, wie es allen anderen Verfassungsbeschwerden zum selben Thema widerfuhr.

Ich fordere das Bundesverfassungsgericht auf, die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten und meine Verfassungsbeschwerde dem Zweiten Senat zur Bearbeitung vorzulegen.

Ich fordere weiterhin Sie, Herr Präsident, dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Methoden insbesondere der Richter und Richterinnen des Ersten Senats beendet werden.

2.

Ich bitte um gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde durch den **Zweiten Senat**. Es versteht sich von selbst, dass eine formale Ablehnung der Beschwerde mit der Begründung „Terminüberschreitung“ nicht in Frage kommt.

Sollte es weitere formale Gründe geben, die zu einer Ablehnung führen würden, so bitte ich der Fairness halber um Mitteilung der Mängel und gesetzeskonformer Möglichkeit in einem gewissen Zeitrahmen nachzuarbeiten. Hintergrund dieses Punktes ist, dass in der Organisationseinheit „Allgemeines Register“ in der Vergangenheit die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema **standardmäßig** mit irrelevanten Anmerkungen und unwahren oder bewusst unwahren Behauptungen in Zweifel gezogen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

.....
[Redacted Signature]



Sendungsnummer/Identcode

RH 16 203 193 8DE



Auslieferungsvermerk

- Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
 bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

10.05.17

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X J.E.

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

DR. VOPKUHLE

Straße und Hausnummer oder Postfach

SCHLOSSBEZIRK 3

Postleitzahl, Ort

76131 KARLSRUHE

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

KREIFALD, G.

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

10.05.17

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X J.E.

[13]



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn



Aktenzeichen
I BvR 425/15
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Rittler

☎ (0721)
9101-413

Datum
22.05.2017

Verfassungsbeschwerdeverfahren I BvR 425/15

Ihr Schreiben vom 8. Mai 2017

Sehr geehrter Herr

auf Ihr an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, gerichtetes Schreiben teile ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mit:

Sie erheben "Beschwerde" gegen den Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2015 und beanstanden die Bearbeitung Ihrer Verfassungsbeschwerde vom 23. Februar 2015 durch den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts. Gegen Entscheidungen der Kammern (§ 93b BVerfGG) gibt es jedoch kein Rechtsmittel mehr (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; 19, 88 <90 f.>). Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2015 - I BvR 425/15 - endgültig seinen Abschluss gefunden.

Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach § 14 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Danach ist in der Regel der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden zuständig (§ 14 Abs. 1 BVerfGG), soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts Abweichendes regelt. Nach § 14 Abs. 4 BVerfGG besteht die Möglichkeit, die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Ersten und dem Zweiten Senat bei unterschiedlicher Geschäftsbelastung durch Beschluss des Plenums zu regeln. Das Plenum hat von § 14 Abs. 4 BVerfGG Gebrauch gemacht (Beschluss des Plenums vom 15. November 1993,

zuletzt in der Fassung des Beschlusses vom 22. November 2016, veröffentlicht im Internet unter www.bverfg.de („Verfahren-Geschäftsverteilung“).

Die Verfassungsbeschwerde vom 23. Februar 2015 richtet sich gegen Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen betreffend die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen. Dieser Beschwerdegegenstand ist dem Geschäftsgebiet „Sozialrecht“ (Krankenversicherung) und damit dem Ersten Senat zuzuordnen. Ein Tatbestand, der eine Zuständigkeit des Zweiten Senats hätte begründen können, war für dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gegeben.

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 425/15 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist. Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben. Ferner werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts keiner Dienstaufsicht unterstehen. Aus der besonderen Stellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan, insbesondere aus § 105 BVerfGG folgt, dass weder eine Behörde außerhalb des Bundesverfassungsgerichts noch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Dienstaufsicht ausübt.

Es bleibt danach festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2015 endgültig seinen Abschluss gefunden hat. Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

Im Auftrag
Batzke

(Blum)
Regierungsobers


Einschreiben mit Rückschein

Herrn / Frau Batzke

Erster Senat
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

05.06.2017

mein Schreiben an Prof. Dr. Voßkuhle v. 08.05.2017
Ihr Schreiben v. 22.05.2017
Az gesetzeswidrig 1 BvR 425/15

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Batzke,

nachfolgend beantworte ich Ihr Schreiben vom 22.05.2017 indem ich auf den gesamten Text Ihres Schreibens (*kursiv blau*) eingehe.

Auf Ihr an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, gerichtetes Schreiben teile ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mit:

Sie erheben „Beschwerde“ gegen den Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2015 und beanstanden die Bearbeitung Ihrer Verfassungsbeschwerde vom 23. Februar 2015 durch den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Ich habe Beschwerde erhoben gegen das gesetzeswidrige Zustandekommen dieses Beschlusses unter Missachtung der §§ 13, 14 des BVerfGG.

*Gegen Entscheidungen der Kammern (§93b BVerfGG) **gibt es jedoch kein Rechtsmittel** mehr (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; 19, 88 <90f.>). Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2015 -- 1 BvR 425/15 -- **endgültig** seinen **Abschluss** gefunden.*

Soll die Referenz auf zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen, in denen eine Korrektur von Verfassungsgerichtsentscheidungen abgelehnt wurde, jetzt für eine Beweiskraft entwickeln? Man muss doch nicht lange in den Archiven suchen und das Bundesverfassungsgericht beweist höchst selbst das Gegenteil dieser Aussage (2 BvR 2674/10 vom 25.10.2011).

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages beschreibt den Sachstand zur „Überprüfbarkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ (WD 3 - 3000 - 161/16 17. 06.2016) so:

„Nach allgemeiner Auffassung können die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mittels eines Rechtsbehelfs vor dem Bundesverfassungsgericht selbst angegriffen werden.“

*Andernfalls würden nicht endende Rechtsschutzverfahren drohen und es könnte kein Rechtsfrieden geschaffen werden. Etwas anderes soll nur für die sog. **Kammerbeschlüsse** des Bundesverfassungsgerichts gelten. [...] Bei den Kammerbeschlüssen soll in Fällen **groben prozessualen Unrechts** eine Gegenvorstellung statthaft sein.“*

Die Missachtung von Recht und Gesetz (§§ 13,14 BVerfGG, Art. 97, 101 (1) GG) durch die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (Kirchhof, Eichberger, Britz) ist zweifelsohne „grobes prozessuales Unrecht“.

Schon die Autoren des Grundgesetzes waren der Ansicht, dass (unabhängig von Senats- oder Kammerentscheidungen) mit der Spruchformel „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ nicht jede Gesetzeswidrigkeit von Richtern des Bundesverfassungsgerichtes zugedeckt werden kann, deshalb haben sie den Art. 34 geschaffen:

Art 34 GG

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit **bleibt der Rückgriff vorbehalten**. Für den **Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen** werden.*

Ihre Aussagen „es gäbe keine Rechtsmittel“ und „das Verfassungsbeschwerdeverfahren hätte endgültig seinen Abschluss gefunden“ sind also **bewusst unwahre Behauptungen**.

*Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach §14 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Danach ist **in der Regel der Erste Senat** des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden (§ 14 Abs. 1 BVerfGG), soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz nichts anderes regelt.*

Was soll dieses „geistige Hohldrehen“, § 14 hat 5 Absätze und natürlich regeln die Absätze 2 bis 5 auch etwas.

Nach § 14 Abs. 4 BVerfGG besteht die Möglichkeit, die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Ersten und dem Zweiten Senat bei unterschiedlicher Geschäftsbelastung durch Beschluss des Plenums zu regeln. Das Plenum hat von § 14 Abs. 4 BVerfGG Gebrauch gemacht (Beschluss des Plenums vom 15. November 1993, zuletzt in der Fassung des Beschlusses vom 22. November 2016, veröffentlicht im Internet unter www.bverfg.de „Verfahren-Geschäftsverteilung“).

Dass diese Plenumsbeschlüsse im Internet unter der Homepage des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht sind, ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Sie sind, wie es §14 Abs. 4 verlangt, jeweils im BGBl zu veröffentlichen.

Dort findet sich allerdings in keinem der Plenumsbeschlüsse ein Hinweis darauf, dass die ursprüngliche Zuordnung laut § 14 Abs. 2

„Der **Zweite Senat** des Bundesverfassungsgerichts ist **zuständig** in den Fällen des § 13 [...] **6a bis 9** [...]“

und damit die Zuordnung der Verfahrensarten § 13 Nr. **8a**. „**Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)**“ geändert worden sei.

In anderen Worten, die Beschwerde vom 08.05.2017 an Prof. Dr. Voßkuhle über die Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG ist also zu erweitern auf: **Die 1. Kammer des Ersten Senats hat mit der „Bearbeitung“ meiner Verfassungsbeschwerde nicht nur §§ 13, 14 BVerfGG missachtet, sondern auch die Beschlüsse des Plenums des Bundesverfassungsgerichts.**

*Die Verfassungsbeschwerde vom 23. Februar 2015 richtet sich gegen Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen betreffend die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung aus **Versorgungsbezügen**.*

Auch für Sie zum Lernen: die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung ist kein **Versorgungsbezug**; um diese Rechtsbeugung geht es in dieser Rechtssache.

Dieser Beschwerdegegenstand ist dem Geschäftsgebiet „Sozialrecht“ (Krankenversicherung) und damit dem Ersten Senat zuzuordnen.

Wollen Sie da jetzt ein neues BVerfGG erfinden? Wenn Sie das auf genügend hoher Position versuchen, nennt man das Rechtsbeugung. So ist es einfach nur lächerlich.

*Ein **Tatbestand**, der eine Zuständigkeit des **Zweiten Senats** hätte begründen können, war für dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gegeben.*

Der „Tatbestand“ heißt in rechtskonformer Sprache „Verfahrensart“ (BVerfGG III. Einzelne Verfahrensarten). Es geht um die Verfahrensart §13 Nr. 8a BVerfGG: „Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes“ und die **waren und sind** trotz Plenumsbeschlüssen weiterhin zweifelsfrei vom Zweiten Senat zu bearbeiten.

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 425/15 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist.

Sie hingegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass weder die 1. Kammer des Ersten Senats noch irgendwer sonst vom Ersten Senat für die Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde 1 BvR 425/15 zuständig war und ist, und dass es deshalb ziemlich unerheblich ist, wie Sie die Sache bewerten.

Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben.

Die Situation ist unter mindestens zwei Aspekten zu betrachten:

1. Für die **verfassungsrechtliche** Betrachtung steht fest, dass die Bearbeitung durch die 1. Kammer des Ersten Senats rechtswidrig war und ist (Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG, Missachtung der Plenumsbeschlüsse). Insofern ist Herr Prof. Dr. Voßkuhle in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Zweiten Senats schon gefragt für eine rechtskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde Sorge zu tragen.
2. Für die **strafrechtliche** Betrachtung steht fest, dass dies nicht Aufgabe des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes ist; dies ist vielmehr die Aufgabe eines Strafgerichtes.
3. ff. Die Betrachtung z.B. des **politischen** und des **moralischen** Aspekts schenke ich mir hier.

Ferner werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts keiner Dienstaufsicht unterstehen. Aus der besonderen Stellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan, insbesondere aus § 105 BVerfGG folgt, dass weder eine Behörde außerhalb des Bundesverfassungsgerichts noch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Dienstaufsicht ausübt.

Aus § 105 (2) und (5) folgt vor allem, dass sich die Autoren des GG nicht vorstellen konnten, dass 50% der Richter des Bundesverfassungsgerichts (ein ganzer Senat) wegen Missachtung von Recht und Gesetz keine Zukunft im Bundesverfassungsgericht haben sollte. Insofern ist § 105 des BVerfGG missglückt. Möglicherweise wäre ja eine ganz andere Kontroll-Gewichtung die Alternative gewesen: den Einfluss der Parteien auf die Richterwahl zu unterbinden und stattdessen eine echte Kontrolle durch den Souverän (damit ist nicht das Parteien abhängige Parlament gemeint) zu etablieren.

Es bleibt danach festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2015 endgültig seinen Abschluss gefunden hat.

Es bleibt danach festzustellen, dass mein Verfassungsbeschwerdeverfahren durch die rechtswidrigen Tätigkeiten der 1. Kammer des Ersten Senats noch nicht einmal seinen gesetzeskonformen Anfang genommen hat und dass die Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde durch den zuständigen Zweiten Senat noch immer nicht begonnen wurde.

Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Es war weder das bisherige Tätigwerden des Ersten Senats im Gesetz vorgesehen, noch ist das neuerliche Tätigwerden des Ersten Senats angefragt. Ich habe keinen Antrag an gestellt, dessen Bearbeitung in das Aufgabengebiet des Ersten Senats fällt, und ich werde auch zukünftig keinen solchen Antrag stellen. Insofern ist dessen angekündigte Nichtberücksichtigung zu verkraften.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Ich hätte sogar Verständnis dafür, wenn in dem noch nicht begonnenen Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts eine weitere schriftliche Belästigung durch irgendwelche Mitarbeiter des Ersten Senats des Bundeverfassungsgerichts unterbleiben könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

05.06.2017

mein Schreiben an Prof. Dr. Voßkuhle v. 08.05.2017
meine Antwort vom 05.06.2017 auf das Schreiben vom 22.05.2017 von Herrn/Frau Batzke
vom Ersten Senat
Az **gesetzeswidrig 1 BvR 425/15**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

Herr/Frau Batzke schreibt „auftragsgemäß Folgendes“ mitgeteilt zu haben. Ich hoffe dass sich Ihr Auftrag lediglich auf die Beantwortung an sich bezog und nicht etwa inhaltliche Vorgabe war.

Ich habe mich im Schreiben vom 08.05.2017 über die Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG beschwert. Nach dieser Antwort darf ich erweitern:

Der Erste Senat verletzt nicht nur § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG fortlaufend, sondern missachtet auch die Plenumsbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts.

Die gesetzeswidrige Planung und Durchführung von Verfassungsbeschwerdeverfahren begann exakt mit dem Jahr 2011, ab welchem der BVR Kirchhof zum Vorsitzenden des Ersten Senats berufen wurde. Es ist in aller Deutlichkeit festzustellen, dass diese Methoden der gesetzeswidrigen und damit auch verfassungswidrigen Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde nicht nur mich betreffen:

Sämtliche Bundesverfassungsbeschwerden wegen ungesetzlicher Beitragserhebung zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Privateigentum infolge des GMG (01.01.2004) sind gesetzeswidrig/verfassungswidrig vom Ersten Senat, stets mit BVR Kirchhof als Vorsitzendem Richter, „nicht angenommen“ worden.

Es ist nach über 12 Jahren staatlich organisiertem Betrug an über 6 Millionen Rentnern an der Zeit, dass diese Rechtssache durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich aufgearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: 20170605 Antwort auf Schreiben Batzke, Erster Senat, vom 22.05.2017

Rückschein National



Bitte **umgekehrt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

RH 16 203 958 2DE



Auslieferungsvermerk

- Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

080617

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X *AS*

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

VÖB KUHLE, ANDREAS

Straße und Hausnummer oder Postfach

SCHLOSSBERGSTRASSE 3

Postleitzahl, Ort

76131 KARLSRUHE

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

STENSESDORF, SIMONE

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

080617

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X *[Signature]*